

Gesetz über das Betreiben von Bibliotheken

Gesetz Nr. 340 vom 17.05.2000

WIR MARGRETHE DIE ZWEITE, von Gottes Gnaden Königin von Dänemark tun kund:
Das Folkething hat beschlossen und wir mit unserem Einverständnis folgendes Gesetz bestätigt:

Kapitel 1

Ziel und Betrieb der öffentlichen Bibliotheken

§ 1. Die öffentlichen Bibliotheken haben zum Ziel die Information, Ausbildung und kulturellen Aktivitäten zu fördern durch zur Verfügungsstellung von Büchern, Zeitschriften, Hörbüchern und anderen geeigneten Medien, sowie Tonträgern und Informationsquellen, hierunter Internet und Multimedia.

Stk. 2. Die öffentlichen Bibliotheken sollen sich bemühen Videoprogramme zur Verfügung zu stellen.

Stk. 3. Die öffentlichen Bibliotheken vermitteln kommunale und staatliche Informationen und Informationen über weitere gesellschaftsrelevante Verhältnisse.

§ 2. Das Ziel der öffentlichen Bibliotheken wird erfüllt durch Qualität, Vielseitigkeit und Aktualität der Auswahl der Medien, die zu Verfügung gestellt werden. Bei der Auswahl dürfen allein diese Kriterien ausschlaggebend sein, nicht die in der Medien enthaltenen religiösen, moralischen oder politischen Gesichtspunkte.

§ 3. Die Kommunalvertretung hat die Verpflichtung, eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Kommunalvertretungen, eine öffentliche Bibliothek zu unterhalten mit Abteilungen für Kinder und Erwachsene.
Die Kommunalvertretung kann mit einer anderen Kommunalvertretung eine Vereinbarung treffen über die volle oder teilweise Übernahme der Bibliotheksversorgung.

Stk.2. Die Kommunalvertretung soll soweit möglich

- 1) eine Bibliotheksversorgung derjenigen Kinder und Erwachsenen einrichten, denen es nicht möglich ist, die Bibliothek selbst aufzusuchen
- 2) die Öffnungszeiten der Bibliotheken am Bedarf der Nutzer ausrichten
- 3) Filialen einrichten oder ein Serviceangebot zur Verfügung stellen, wo die Größe der Kommune oder ihre Struktur dieses sinnvoll erscheinen lässt.

Stk. 3. Der Leiter einer öffentlichen Bibliothek soll über eine relevanten fachliche Qualifikation verfügen.

Stk. 4. Kommunalvertretungen können im Hinblick die Koordination der Bibliotheksversorgung mehrerer Kommunen einen Bibliotheksrat einsetzen.

§ 4. Der Kulturminister kann nach Verhandlung mit der kommunalen Seite bezüglich der Medien der öffentlichen Bibliotheken und der Benutzung dieser nähere Regeln festsetzen. Die Regeln könne sich u.a. beziehen auf den Inhalt der Bestände, die Möglichkeit der Bibliotheken, in besonderen Fällen für die Entleihungen ein Depositum zu erheben, samt der Möglichkeit, in besonderen Fällen die Entleihung von Medien zu einzuschränken.

§ 5. Die öffentlichen Bibliotheken stehen jedermann zur Verfügung, vor Ort Medien zu benutzen oder diese zu entleihen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Medien, die in § 1, Stk. 1. genannt sind.

Stk. 2. Die öffentlichen Bibliotheken sollen durch Teilnahme am Fernleihverkehr für die Nutzer die Medien zu beschaffen, über die sie selbst nicht verfügen.

§ 6. Die öffentlichen Bibliotheken können in Unternehmen und Institutionen Abteilungen betreiben oder Vereinbarungen über das Betreiben von solchen treffen.

Stk. 2. Die Ausgaben für die Bibliotheksversorgung von staatlichen, amtskommunalen oder anderen Institutionen, die nicht von den Kommunen betrieben werden, werden von den Institutionen getragen.

§ 7. Die öffentlichen Bibliotheken arbeiten zusammen mit den Schulbibliotheken der Kommune. Es werden in den öffentlichen Bibliotheken und der Schulbibliotheken die gleichen Katalogisierungssysteme u.s.w. verwendet.

Kapitel 2

Staatliche Aufgaben auf dem Bibliothekssektor

Aufgaben des Staates

§ 8. Der Staat fördert die Zusammenarbeit im Bibliothekswesen und sorgt dafür, dass die Nutzer Zugang zu den Medien von staatlichen und staatlich geförderten Bibliotheken haben. Siehe §§ 9-18

Die Zentralbibliotheken

§ 9. Die Zentralbibliotheken dienen als Oberzentralen für die öffentlichen Bibliotheken, indem sie die Medien beschaffen, über die die öffentlichen Bibliotheken nicht verfügen (siehe § 11)

§ 10. Der Kulturminister entscheidet nach Verhandlung mit der kommunalen Seite, welche öffentlichen Bibliotheken gleichzeitig als Zentralbibliotheken dienen sollen.

Stk 2. Bei der Entscheidung soll darauf Rücksicht genommen werden, dass die Bestände, das Personal und die räumlichen Gegebenheiten einen solchen Standard haben, dass die Zentralbibliotheksaufgabe auf eine verantwortbare Weise gelöst werden kann.

§ 11. Der Kulturminister trifft eine Vereinbarung mit den Kommunen, deren Bibliotheken die Zentralbibliotheksaufgabe übernehmen sollen.

Stk. 2. Die Vereinbarung soll eine Beschreibung der Aufgabe enthalten, die die Zentralbibliothek für den Kreis der Bibliotheken löst, die von ihr bedient werden. Die Vereinbarung soll eine Beschreibung der Dienste enthalten, die die Zentralbibliothek kostenfrei zur Verfügung stellt. Die Vereinbarung kann u.a. Aufgaben betreffen, die auf eine Kooperation in einem abgegrenzten geografischen Gebiet abzielen und darauf abzielen, die fachliche Kompetenz in den Bibliotheken zu stärken.

§ 12. Der Staat übernimmt die Ausgaben für die Dienste der Zentralbibliotheken.

Stk. 2. Die Bewilligungen für die Zentralbibliotheken werden jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.

Die staatlichen Bibliotheken

§ 13. Der Staat betreibt eine Reihe von Bibliotheken mit dem Ziel Lehranstalten, Institutionen und die Forschung zu bedienen.

Stk. 2. Eine staatliche Bibliothek steht jedermann zur Verfügung, vor Ort Medien zu benutzen oder diese zu entleihen und nimmt teil am allgemeinen Fernleihverkehr, sofern diese Aufgabe Voraussetzung für die Bewilligung an die Bibliothek ist.

Stk. 3. Eine Bibliothek, die Zuschüsse vom Staat erhält, steht jedermann zur Verfügung, vor Ort Medien zu benutzen oder diese zu entleihen und nimmt teil am allgemeinen Fernleihverkehr, sofern diese Aufgabe Voraussetzung für den Zuschuss an die Bibliothek ist.

Stk. 4. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit den betroffenen Ministern nähere Bestimmungen bzgl. der staatlichen und der vom Staat unterstützten Bibliotheken, die im Stk. 2 und 3 genannt sind. Die Bestimmungen können sich u.a. beziehen auf die Möglichkeit der Bibliotheken, in besonderen Fällen für die Entleihungen ein Depositum zu erheben, samt der Möglichkeit, in besonderen Fällen die Entleihung von Medien zu einschränken. Bei der Festlegung der Bestimmungen gibt es die Möglichkeit, besondere Verhältnisse der einzelnen Bibliotheken zu berücksichtigen.

§ 14. Die Staatsbibliothek dient als Oberzentrale durch:

- 1) zur Verfügungsstellung von Büchern, Zeitschriften und andere geeignete Medien an die öffentlichen Bibliotheken,
- 2) Vermittlung von Fernleihen aus dem In- und Ausland,
- 3) Beschaffung von Medien mit besonderer Berücksichtigung des Bedarfs von Flüchtlingen und Emigranten für die öffentlichen Bibliotheken und andere relevante Institutionen, samt
- 4) Wahrnehmung einer zentralen Depotfunktion für die öffentlichen Bibliotheken.

§ 15. Die dänische Blindenbibliothek dient als Oberzentrale für die öffentlichen Bibliotheken durch Beschaffung von Medien für die Bibliotheken mit besonderem Augenmerk auf die Informationsvermittlung für Blinde, Schwachsehende, Legastheniker und andere, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind oder Schwierigkeiten haben, einen gedruckten Text zu lesen.. Die dänische Blindenbibliothek vermittelt Entleihungen aus dem In- und Ausland in Verbindung mit der Bedienung der erwähnten Gruppe von Nutzern.

Stk. 2 Die dänische Blindenbibliothek kann das Bibliothekswesen beraten über die Bedeutung der Bedienung der Gruppe von Nutzern, die in Stk. 1 erwähnt ist.

§ 16. Der Staat übernimmt die Kosten für die Erarbeitung der Nationalbibliografie, die Eingang findet in den gemeinsamen nationalen Bibliothekskatalog.

§ 17. Der Staat bewilligt Zuschüsse an die Bibliotheken der Deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Stk. 2. Der Staat kann Zuschüsse bewilligen für die Bibliotheksversorgung anderer Gruppen.

Stk. 3. Der Kulturminister kann nähere Bestimmungen erlassen bzgl. der Abrechnung . und der Durchführung der Revision für die Zuschüsse, die im Hinblick auf Stk. 1 und 2 ausgezahlt worden sind. Der Kulturminister kann von den Zuschussnehmern weiteres Material einfordern zum Gebrauch gegenüber der Reichsrevision zum genaueren Durchgang der Abrechnung.

§ 18. Der Staat bewilligt Zuschüsse für die Entwicklung der öffentlichen Bibliotheken und der Schulbibliotheken.

Kapitel 3

Besondere Bestimmungen

Die öffentlichen Bibliotheken

§ 19. Die Entleiherung von Medien in den öffentlichen Bibliotheken ist für den Nutzer kostenfrei, siehe jedoch §§ 20 und 29.

§ 20. Die Kommune kann von den Nutzern Gebühren erheben für besondere Leistungen, die bei der Ausleiher der öffentlichen Bibliotheken angesiedelt sind, jedoch einen weitreichenderen Charakter haben, als die Nutzung vor Ort, Entleiherung von Materialien und allgemeine Beratung. Die Kommune kann darüber hinaus Wissen verkaufen, das in der öffentlichen Bibliothek in Verbindung mit der Lösung der allgemeinen Bibliotheksaufgaben erarbeitet worden ist. Die Kommune kann dies Wissen verarbeiten und dies Wissen weiterentwickeln im Hinblick auf einen Verkauf. Der Verkauf soll auf eine solche Weise durchgeführt werden, dass er die allgemeinen Bibliotheksaufgaben nicht unangemessen beeinträchtigt.

Stk. 2. Dienste, die in Stk 1. erwähnt sind, sollen ausdrücklich vom Nutzer bestellt sein.

Stk. 3. Die Kommunalvertretung legt die Größe und die Form des Eintreibens der Gebühr fest für die Dienste, die in Stk. 1. erwähnt sind (siehe jedoch stk. 4).

Stk. 4. Sofern die Dienste, die in Stk 1. erwähnt sind, in Wettbewerb mit privaten Anbietern angeboten werden, sollen die Preise auf marktübliche Weise festgesetzt werden, so dass sie keinen unangemessenen Wettbewerb mit sich führen.

Stk. 5. Der Verkauf von Diensten durch die Kommune, die im Wettbewerb angeboten werden, darf über eine dreijährige Periode nicht zu einem Unterschuss führen.

Stk. 6. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit dem Innenminister nähere Bestimmungen über die Preisfestsetzung nach Stk. 4. und die Abrechnung in Verbindung mit dem Verkauf von Dienstleistungen durch die Kommune, die in Stk. 1, 4 und 5 erwähnt sind.

§ 21. Die Kommunen können Säumnisgebühren erheben für die Überschreitung der Leihfrist. Die Gebühr kann höchstens 20 Kr. betragen für Medien, die gleichzeitig entliehen worden sind und die selbe Leihfrist haben und die zusammen zurückgegeben werden, jedoch max. 10 Kr. für Kinder unter 14 Jahren. Sofern die Überschreitung der Leihfrist mehr als 7 Tage beträgt, kann die Gebühr auf 110 Kr. angehoben werden, jedoch höchstens 55 Kr. für Kinder unter 14 Jahren. Sofern die Leihfrist mehr als 30 Tage überschritten wird, kann die Gebühr auf 220 Kr. angehoben werden, jedoch höchstens auf 110 Kr. für Kinder unter 14 Jahren.

Stk. 2. Die Gebühren, die in Stk. 1 erwähnt sind werden zum 1. Januar reguliert, erstmalig zum 1. Januar 2001, mit dem Stutzregulierungsprozentsatz, wobei der Betrag abgerundet wird auf eine Zahl, die sich durch 5 teilen lässt.

§ 22. Bei der Teilnahme am Fernleihverkehr kann die Kommune von einer anderen Kommune für Entleihungen Gebühren verlangen, jedoch nicht für Entleihungen die in Verbindung mit der Wahrnehmung der Zentralbibliotheksfunktion erfolgen,. Die Erhebung der Gebühr erfolgt bei der Wohnsitzkommune des Nutzers und kann nicht an den Nutzer weitergereicht werden.

Stk. 2. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit der kommunalen Seite näherer Bestimmungen bzgl. der Bezahlung Gebühren, die in Stk. 1. erwähnt sind. Die Bestimmungen können u.a. die Höhe der Gebühren und deren Erhebungsform betreffen, hierunter die Ankündigung der Erhebung.

§ 23. Die Kommune kann mit angemessener Frist Gebühren erheben, sofern ein Nutzer einer anderen Kommune Medien der öffentlichen Bibliothek entleiht. Die Erhebung der Gebühr erfolgt bei der Wohnsitzkommune des Nutzers und kann nicht an den Nutzer weitergereicht werden.

Stk. 2. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit der kommunalen Seite näherer Bestimmungen bzgl. der Bezahlung der Gebühren, die in Stk. 1. erwähnt sind. Die Bestimmungen können u.a. die Höhe der Gebühren und deren Erhebungsform betreffen, hierunter die Ankündigung der Erhebung.

§ 24. Die Kommune kann beim Nutzer eine Gebühr erheben für die Ausstellung eines Ersatzausweises.

Die staatlichen Bibliotheken

§ 25. Die staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken , die Verpflichtungen haben bzgl. § 13, Stk.2 und 3, verleihen Medien und bieten Dienste an in der Bibliothek, die für den Nutzer kostenlos sind, siehe jedoch § 27, Stk. 1 und § 29.

§ 26. Die staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken , die Verpflichtungen haben bzgl. § 13, Stk.2 und 3, verleihen kostenfrei Medien an die öffentlichen Bibliotheken.

§ 27. Die staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken , die Verpflichtungen haben bzgl. § 13, Stk.2 und 3 können Gebühren erheben für besondere Dienstleistungen, die mit dem Bibliotheksdienst verbunden sind, die aber von weitergehender Art sind, als die Nutzung am Ort, Entleihung von Medien oder allgemeine Beratung.

Stk. 2 . Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit den betroffenen Ministern nähere Bestimmungen für die Dienstleistungen von staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken, die im Stk. 1 erwähnt sind. Die Bestimmungen können u.a. beinhalten, für welche Dienste Gebühren erhoben werden können, hierunter die Höhe der Gebühren.

§ 28. Eine staatliche Bibliothek kann Säumnisgebühren erheben für die Überschreitung von Leihfristen. Die Gebühr kann jedoch höchstens 5 Kr. pro Medieneinheit betragen. Sofern die Überschreitung der Leihfrist mehr als 7 Tage beträgt, kann die Gebühr auf max. 25 Kr. angehoben werden. Sofern die Leihfrist mehr als 30 Tage überschritten wird, kann die Gebühr auf max. 50 Kr. Die Gebühren werden zum 1. Januar reguliert, erstmalig zum 1. Januar 2001, mit dem Statzregulierungsprozensatz, wobei der Betrag abgerundet wird auf eine Zahl, die sich durch 5 teilen lässt.

Stk. 2. Vom Staat geförderte Bibliotheken können für die Überschreitung von Leihfristen Gebühren erheben siehe Stk. 1.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 29. Eine Vereinbarung zwischen einer Bibliothek und einem Lieferanten über die Lieferung von Medien für einen begrenzten Nutzerkreis kann eine Bestimmung enthalten, dass die Ausgabe der Medien an Nutzer außerhalb dieses Kreises gegen Bezahlung einer besonderen verbrauchsorientierten Lizenzgebühr geschieht. Eine Bibliothek kann beschließen, dass eine solche Gebühr von dem Nutzer erhoben wird.

§ 30. Der Kulturminister kann nach Verhandlung mit der kommunalen Seite und den betroffenen Ministern festlegen, dass die Bibliotheken eine Gebühr erheben müssen für Bestellungen über den Internetzugang zum gemeinsamen Internetkatalog der Bibliotheken.

Stk. 2. Die Erhebung der Gebühr wird von der Bibliothek vorgenommen, die die Bestellung des Nutzers bearbeitet.

Stk. 3. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit der kommunalen Seite und den betroffenen Ministern nähere Bestimmungen bzgl. der Bezahlung, die in Stk. 1. erwähnt ist. Die Bestimmungen können u.a. die Höhe der Gebühren und deren Erhebungsform betreffen, samt Ausnahmen von der Zahlungsverpflichtung..

§ 31. Eine Bibliothek kann einen Nutzer von der Nutzung der Bibliothek ausschließen, wenn dieser in wesentlichem Umfang gegen seine Verpflichtungen zu Rückgabe von Medien in unbeschädigtem Zustand verstoßen hat.

Stk. 2. Der Ausschluss von der Nutzung kann ebenfalls erfolgen, wenn der Nutzer Gebühren schuldig ist, die nach den §§ 21 und 28 festgelegt sind.

Stk. 3. Der Kulturminister erlässt nach Verhandlung mit der kommunalen Seite und den betroffenen Ministern nähere Bestimmungen über den Ausschluss von Nutzern.

§ 32. Es gibt ein Pfändungsrecht für Gebühren, die nach den §§ 21 und 28 festgelegt sind, sofern der geschuldete Betrag 200 Kr. oder mehr beträgt.

§ 33. Nicht bezahlte Gebühren nach § 21 und § 28, Stk. 1, können von der Inkasso-Behörde mit Aufschlägen für die Kosten im Wege der Lohnpfändung bei dem Betroffenen eingetrieben werden nach den Regeln über die Eintreibung von persönlichen Steuern nach dem Einkommenssteuergesetz. Des weiteren hat die Kommune das Recht auf einen Betrag, entsprechend der unbezahlten Gebühren mit Aufschlag für die Kosten, aus der Auszahlung von zuviel bezahlten Steuern und dem Arbeitsmarktbeitrag unter Anrechnung von Zinsen samt beschleunigter Steuerrückzahlung nach dem Einkommenssteuergesetz.

Stk. 2. Der Kulturminister kann nähere Bestimmungen erlassen zum Vorgehen in Verbindung mit der Lohnpfändung.

Stk. 3. Die Inkassobehörde kann bei den Steuerbehörden und anderen öffentlichen Behörden die Informationen einholen, die zur Eintreibung der im Stk. 1 erwähnten Beträge, hierunter Informationen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse notwendig sind.

§ 34. In den Vorschriften über die Vorgehensweise in Verbindung mit Lohnpfändung für unbezahlte Gebühren nach § 33, Stk. 2. kann eine Strafe festgesetzt werden in Form eines Strafmandats für die Übertretung der Bestimmungen der Vorschriften.

Stk. 2. Gesellschaften u.a. (Juristischen Personen) kann eine strafrechtliche Verantwortung nach den Regeln des Kapitels 5 nach dem Strafgesetz.

§ 35. Die Bibliotheken legen Richtlinien fest für die Nutzung durch die Nutzer. Die Richtlinien beinhalten Bestimmungen über die Nutzeridentifikation, Leihfristen, Erhebung von Depositum, Verstoß gegen die Verpflichtung, die entliehen Medien in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben, die Erhebung von Gebühren und Kosten samt die Pfändung.

Kapitel 4

Abschließende Bestimmungen

§ 36. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Juli 2000. Gleichzeitig wird das Gesetz Nr. 1100 vom 22. Dezember 1993 über die öffentlichen Bibliotheken u.a. aufgehoben.

Stk. 2. Das Recht, Tonträger und Multimedia in anderen öffentlichen Bibliotheken als in der Wohnortkommune zu entleihen, siehe § 5, Stk. 1, hat erst Wirkung vom 1. Januar 2003.

Stk. 3. Das Erheben von Gebühren für die Überschreitung von Leihfristen nach den Regeln der §§ 21 und 28 durch die öffentlichen Bibliotheken samt durch die staatlichen und vom Staat geförderten Bibliotheken haben jedoch erst Wirkung vom 1. Januar 2001.

§ 37. Bis der Kulturminister nach diesem Gesetz die Bibliotheken ausgewählt hat, die als Zentralbibliotheken dienen sollen, bleiben die bisherigen Zentralbibliotheken erhalten (siehe § 8 im Gesetz Nr. 1100 vom 22. Dezember 1993 über öffentliche Bibliotheken u.a.) Des weiteren bleibt die Zuschussordnung für die Kommunen Kopenhagen und Frederiksberg erhalten für den Teil, der der Arbeit der Zentralbibliotheken entspricht (siehe § 11 des o.g. Gesetzes).

Stk. 2. Der Zugang der öffentlichen Bibliotheken zur Erhebung von Gebühren für die Überschreitung von Leihfristen (siehe § 18 im Gesetz Nr. 1100 vom 22. Dezember 1993 über öffentliche Bibliotheken u.a.) bleibt erhalten bis zum 31. Dezember 2000.

§ 38. Das Gesetz gilt nicht für Grönland und die Färöer.

Gegeben auf Schloss Christiansborg, am 17. Mai 2000

Unter unserer königlichen Hand und unserem Siegel

Margrethe R.

für die Übersetzung:

Nis-Edwin List-Petersen
Büchereidirektor / biblioteksdirektør

Deutsche Büchereizentrale und Zentralbücherei Apenrade

Vestergade 30 - DK-6200 Aabenraa

Tel. +45-74621158

Mobil: +45-40176132

Fax: +45-73620736

eMail: direktor@buecherei.dk

web: <http://www.buecherei.dk>